

99066002095000, 99066002095000

# Öffentliche Bekanntmachung bestimmter Zwischenschritte des Insolvenzverfahrens

Heruntergeladen am 15.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/438764101/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99066002095000, 99066002095000
Leistungsbezeichnung I	Öffentliche Bekanntmachung bestimmter Zwischenschritte des Insolvenzverfahrens
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Insolvenz (066)
Verrichtungskennung	öffentliche Bekanntmachung (095)
SDG-Informationsbereich	Insolvenzverfahren und Liquidation von Unternehmen

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Sanierung und Insolvenz (2160300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	01.11.2021
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Justizministerium
Handlungsgrundlage	<a href="http://www.gesetze-im-internet.de/insobekv/BJNR067700002.html">http://www.gesetze-im-internet.de/insobekv/BJNR067700002.html</a> <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/inso/_9.html">http://www.gesetze-im-internet.de/inso/_9.html</a> <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/insobekv/BJNR067700002.html">http://www.gesetze-im-internet.de/insobekv/BJNR067700002.html</a>
Teaser	Durch die öffentliche Bekanntmachung bestimmter Zwischenschritte des Insolvenzverfahrens werden die betroffenen Personenkreise informiert und der förmliche Nachweis der Zustellung wirkt.
Volltext	<p>Die öffentliche Bekanntmachung bestimmter Zwischenschritte des Insolvenzverfahrens hat insbesondere zwei Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zum einen sollen alle Personen, deren Interessen durch die Eröffnung und den Fortgang des Insolvenzverfahrens berührt sind, unterrichtet werden.</li> <li>• Zum anderen genügt die öffentliche Bekanntmachung zum Nachweis der Zustellung an die Beteiligten.</li> </ul> <p><a href="https://www.insolvenzbekanntmachungen.de">https://www.insolvenzbekanntmachungen.de</a>  <a href="https://www.insolvenzbekanntmachungen.de">https://www.insolvenzbekanntmachungen.de</a></p>
Erforderliche Unterlagen	Es sind keine Unterlagen erforderlich.
Voraussetzungen	<p>Öffentlich bekanntzumachen sind unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eröffnung, Einstellung bzw. Aufhebung des Insolvenzverfahrens</li> <li>• Anordnung oder Aufhebung der Eigenverwaltung</li> <li>• Zeit, Ort und Tagesordnung der Gläubigerversammlung (Einberufung)</li> <li>• Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters</li> <li>• Anordnung bzw. Aufhebung bestimmter Verfügungsbeschränkungen</li> <li>• Anzeige der Masseunzulänglichkeit</li> </ul>

Modul	Sachverhalt
Kosten	<p>• Versagung der Restschuldbefreiung</p> <p>Maßgeblich ist Nr. 9004 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz.</p> <p>Danach werden Auslagen für öffentliche Bekanntmachungen nicht erhoben für die Bekanntmachung in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem, wenn das Entgelt nicht für den Einzelfall oder nicht für ein einzelnes Verfahren berechnet wird (Abs. 1 Satz 1).</p> <p>Die Kosten der Veröffentlichung und Bekanntmachungen trägt im Falle der Verfahrenseröffnung die Insolvenzmasse, ansonsten derjenige, dem durch Gerichtsbeschluss die Kosten auferlegt werden.</p>
Verfahrensablauf	<p>Die Veröffentlichungen der Insolvenzgerichte erfolgen auf dem länderübergreifend eingerichteten Justizportal des Bundes und der Länder.</p> <p>Die öffentliche Bekanntmachung wird nach § 9 Absatz 1 Satz 3 InsO mit dem Verstreichen von zwei weiteren Tagen nach dem Tag der Veröffentlichung im Internet wirksam (Zustellungsfiktion).  <a href="https://www.insolvenzbekanntmachungen.de">https://www.insolvenzbekanntmachungen.de</a>  <a href="https://www.insolvenzbekanntmachungen.de">https://www.insolvenzbekanntmachungen.de</a></p>
Bearbeitungsdauer	<p>Die Veröffentlichung erfolgt zeitnah zu dem zu veröffentlichenden Ereignis.</p>
Frist	<p>Nach § 3 der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 677) in der ab dem 30.06.2021 geltenden Fassung (BGBl. I S. 509) werden die Veröffentlichungen zu einem Verfahren spätestens sechs Monate nach der Aufhebung oder der Rechtskraft der Einstellung des Insolvenzverfahrens gelöscht. Wird das Verfahren nicht eröffnet, beginnt die Frist mit der Aufhebung der veröffentlichten Sicherungsmaßnahmen. Die Veröffentlichungen von Entscheidungen im Restschuldbefreiungsverfahren werden spätestens sechs Monate nach der rechtskräftigen Erteilung oder der Versagung der Restschuldbefreiung gelöscht. Sonstige</p>

Modul	Sachverhalt
	Veröffentlichungen werden einen Monat nach dem ersten Tag der Veröffentlichung gelöscht.
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	<p><a href="https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/soziales_inklusion/soziales/verbraucherinsolvenz_und_schuldnerberatung/schuldnerberatung/wo-bekomme-ich-rat-13502.html">https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/soziales_inklusion/soziales/verbraucherinsolvenz_und_schuldnerberatung/schuldnerberatung/wo-bekomme-ich-rat-13502.html</a></p> <p><a href="https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/soziales_inklusion/soziales/verbraucherinsolvenz_und_schuldnerberatung/schuldnerberatung/wo-bekomme-ich-rat-13502.html">https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/soziales_inklusion/soziales/verbraucherinsolvenz_und_schuldnerberatung/schuldnerberatung/wo-bekomme-ich-rat-13502.html</a></p>
<b>Rechtsbehelf</b>	entfällt
<b>Kurztext</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Insolvenzgericht muss bestimmte Informationen öffentlich bekanntmachen.</li> <li>• Dazu gehört der Beschluss zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens.</li> <li>• Schuldner oder Unternehmen, über deren Vermögen das Verfahren eröffnet wurde, wird genau benannt.</li> <li>• Zusätzliche Veröffentlichungen möglich, wenn landesrechtlich vorgeschrieben.</li> <li>• Bekanntmachungen erfolgen online auf einer zentralen, bundesweit zugänglichen Plattform.</li> <li>• Betroffene Personen, wie Gläubiger, können sich über den Verfahrensverlauf informieren.</li> <li>• Möglichkeit zur Prüfung, ob und wie man betroffen ist, und Ansprüche rechtzeitig anzumelden.</li> <li>• Öffentliche Bekanntmachungen sichern Transparenz und verhindern Benachteiligungen im Verfahren.</li> </ul>
<b>Ansprechpunkt</b>	<p>Das mit dem Insolvenzverfahren befasste Insolvenzgericht veranlasst die Veröffentlichung.</p> <p>Örtlich zuständig ist ausschließlich das Insolvenzgericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.</p> <p>Liegt der Mittelpunkt einer selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit des Schuldners an einem anderen Ort, so ist ausschließlich das Insolvenzgericht zuständig, in dessen Bezirk dieser Ort liegt.</p>

## Modul

## Sachverhalt

Das zuständige Gericht finden Sie hier.

## Zuständige Stelle

Das mit dem Insolvenzverfahren befasste Insolvenzgericht veranlasst die Veröffentlichung.

Örtlich zuständig ist ausschließlich das Insolvenzgericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Liegt der Mittelpunkt einer selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit des Schuldners an einem anderen Ort, so ist ausschließlich das Insolvenzgericht zuständig, in dessen Bezirk dieser Ort liegt.

Das zuständige Gericht finden Sie hier.

## Formulare

## Ursprungsportal

Public announcement of certain intermediate steps of the insolvency proceedings, Öffentliche Bekanntmachung bestimmter Zwischenschritte des Insolvenzverfahrens